



# PRÄAMBEL

Das Eisen, der Stahl und die Bodenschätze haben in der Vergangenheit die Menschen über die Grenzen hinaus verbunden. Städte und Gemeinden streben zur Pflege der regionalen Kulturen Europas eine internationale Partnerschaft und Freundschaft in einem friedlichen Europa an.

Die grundlegenden Zielsetzungen und Strategien wurden im Jahr 2000 bei einem Arbeitstreffen in Arles sur Tech festgelegt. Die Gründung des Vereins erfolgt auf rechtlicher Grundlage der am 16.06.2001 gefassten Beschlüsse der Gründungsversammlung in Olbernhau.

# SATZUNG

**Verein "Ring der Europäischen Schmiedestädte"** ("Ring of european cities of iron works", "L'anneau des villes europeennes de la ferronnerie", "Kolo Miast Kowalskich Europy"; nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2001)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "Ring der europäischen Schmiedestädte".
- Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz eingetragen.
- Der Sitz des Vereins ist Olbernhau.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

2.1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Entwicklung der Mitgliedsgemeinden auf der Grundlage ihres reichen industriellen Kulturerbes sowie ihrer Traditionen in der Metallverarbeitung, die Förderung der Vielfalt regionaler Kulturen innerhalb und zwischen den Mitgliedsgemeinden, sowie die Funktion als Netzwerk für Reflexion über und Unterstützung für die Identitäten der Mitgliedsgemeinden in einem friedlichen Miteinander.

2.2. Der Zweck wird durch folgende Vereinsleistungen verwirklicht:

### 2.2.1. Interessensvertretung:

- Der Verein unterstützt und fördert internationale Zusammenarbeit, mittels derer Gemeinden sich des Reichtums ihrer Industriegeschichte und des damit verbundenen kulturellen Erbes bewusster werden und durch die Reflexion über die historische und heutige Verbindung zwischen Industrie, Handwerk und Identität eine tolerantere Gesellschaft aufbauen können.

- Der Verein unterstützt und fördert traditionelle und moderne handwerkliche und industrielle Verfahren der Metallverarbeitung, um zur Erhaltung der Verbindung zwischen der materiellen und der geistigen Welt des Kulturerbes der Mitgliedsgemeinden beizutragen.
- Wenn zweckdienlich, vertritt der Verein die klar formulierten gemeinsamen Interessen seiner Mitgliedsgemeinden auf europäischer Ebene.
- Der Verein unterstützt seine Mitgliedsgemeinden bei der Erlangung von europäischen Fördermitteln und tritt als Träger für Projekte, die für die Mitglieder von gemeinsamem Interesse sind, auf, sofern dies für den Erhalt einer solchen Förderung erforderlich ist.
- Der Verein beeinflusst mit kommunalen Entwicklungsplänen den Bereich der Metallgestaltung und das Metallhandwerk, und unterstützt den Aufbau von koordinierten kommunalen Managementprogrammen.

#### 2.2.2. Kommunikation:

- Der Verein und seine Mitglieder unterstützen, fördern und wenn zweckdienlich organisieren Austauschprogramme zwischen den Mitgliedsgemeinden, die sich in erster Linie an Jugendliche, Freiwillige und Unternehmen richten und den Vereinszweck untermauern.
- Der Verein und seine Mitglieder nehmen aktiv an einem offenen und anhaltenden Dialog über Ideen und Projekte für das Voranbringen der Ziele des Vereins teil.
- Der Verein betreibt die Entwicklung und Umsetzung einer präzisen Kommunikationsstrategie über eine Vielzahl von Plattformen, mit deren Hilfe der Austausch mit der Öffentlichkeit erfolgt, um die Ziele voranzubringen.
- Der Verein und seine Mitglieder arbeiten bei der Entwicklung von Marketing und Angebot der Mitgliedsgemeinden hinsichtlich deren Funktion als Reiseziel zusammen, und zwar mit einem breiten Blickwinkel auf relevante Aktivitäten und mögliche Synergien.

#### 2.2.3. Bildung auf allen Ebenen:

- Soweit innerhalb der jeweiligen nationalen Bildungssysteme der Mitgliedsgemeinden möglich, tragen der Verein und seine Mitglieder zur Förderung von Toleranz und interkultureller Zusammenarbeit vor allem zwischen Kindern, Jugendlichen und Randgruppen von Erwachsenen bei, wobei die Vernetzung von Lehrkräften und Schülern/Studenten der Bildungsinstitutionen in grenzübergreifenden Netzwerken zwischen den Mitgliedsgemeinden angestrebt wird.
- Der Verein kann bei der Entwicklung und Verbreitung von traditionellen und modernen Verfahren der Metallverarbeitung innerhalb des privaten und öffentlichen Bildungssystems einen Betrag leisten.

#### 2.2.4. Innovation:

- Der Verein und seine Mitglieder arbeiten ständig an der Verbesserung der Arbeitsmethoden des Vereins.
- Der Verein und seine Mitglieder tragen zu Innovation im öffentlichen, staatlichen und privaten Bereich bei und unterhalten grenz- und bereichsübergreifende Partnerschaften und Netzwerke, die auf Innovation in Technologie, Industrie und Führung ausgerichtet sind.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

4.1. Die Mitglieder des Vereins sind Kommunen, deren Identität stark mit Industriegeschichte und dem dazugehörigen Kulturerbe verbunden ist, und in denen Metallverarbeitung eine wichtige Rolle gespielt hat bzw. immer noch spielt. Alle Mitglieder des Vereins müssen die Vereinssatzung unterzeichnen.

4.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch die Mitgliederversammlung erworben.

4.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt und Ausschluss aus dem Verein.

4.4. Ein Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden und ist am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

4.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder trotz zweimaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, oder zweimal unentschuldigt der Mitgliederversammlung ferngeblieben ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

### **§5 Beiträge und Spenden**

Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge und Finanzierungsbeiträge für Projekte, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

### **§6 Organe des Vereins**

Der Verein hat folgende Organe

6.1 die Mitgliederversammlung

6.2 den Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

7.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstands gehören.

7.2. Jedes Mitglied hat eine Stimme und wird vom Bürgermeister bzw. einer vom Bürgermeister legitimierten Vertrauensperson vertreten. Von einem Mitglied können maximal zwei Stimmen ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten beschlussfähig.

7.3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach schriftlicher Einladung durch den Präsidenten. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie ist auch dann durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Auf schriftlichen Antrag von ¼ der Mitglieder muss der Präsident innerhalb von 30 Tagen eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Es ist eine Tagesordnung beizufügen.

7.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung berät über die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins. Es gelten die Einladungsbestimmungen des Punktes 7.3.

7.5. Bei der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Vorstands über die Lage des Vereins zu berichten und Rechenschaft abzulegen. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

7.6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Finanzierungsbeiträge zu Projekten,
- Beschluss des Jahresbudgets und Maßnahmenplans,
- Beschluss der Geschäftsordnung,
- Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.5.,
- Einsetzung von Beiräten und Ausschüssen.

7.7. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Die Niederschrift wird vom Präsident und dem Stellvertreter unterfertigt.

## §8 Vorstand

8.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Präsidenten
- dem stellvertretenden Präsidenten
- dem Schatzmeister und
- bis zu fünf Beisitzern, die gleichberechtigt den anderen Mitgliedern sind.
- der Sprecher des Fachbeirates hat den Vorstand ohne Stimmrecht zu beraten.
- Der Direktor (Geschäftsführer) hat den Vorstand ohne Stimmrecht zu beraten.

8.2. Der Präsident und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Präsident und sein Stellvertreter sind stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter den Verein nur bei Verhinderung des Präsidenten vertritt. Die Beisitzer sind im Stimmrecht den anderen Mitgliedern des Vorstandes gleichberechtigt und tragen zur operativen Tätigkeit des Vorstandes bei. Der Schatzmeister, führt die Konten des Vereins. Er führt unter Aufsicht des Präsidenten den Zahlungsverkehr durch und ist verantwortlich für die Buchhaltung. Der Direktor (Geschäftsführer) trifft alle administrativen Vorbereitungen und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

Der Präsident und der Stellvertreter können nur aus dem Kreise der amtierenden Bürgermeister gewählt werden. Als Schatzmeister, Beisitzer und Revisoren können auch Kommunalbeiräte gewählt werden.

8.3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden

8.4. Der Vorstand leitet den Verein und hat folgende Aufgaben:

- aktive Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele,
- Erstellung von Rechenschaftsberichten zum abgelaufenen Geschäftsjahr,
- Aufbereitung von Managementplänen und des Budgetvoranschlags für das laufende und bevorstehende Geschäftsjahr,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Vergabe von Aufträgen und Aufnahme von Personal,
- Vollzug der Geschäftsordnung.

8.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte oder mehr Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters. Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren erfolgen.

8.6. Die Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

8.7. Die Funktion als Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden auf Antrag ersetzt und sind im Finanzbericht gesondert auszuweisen.

## **§ 9 Geschäftsstelle**

Für die Unterstützung des Vorstands, kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle einrichten. Der Direktor (Geschäftsführer) leitet die Geschäftsstelle und hat im Vorstand beratende Funktion. Die Geschäftsordnung regelt den Sitz, Aufgaben sowie Rechte und Pflichten.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich. Der Schatzmeister hat jederzeit Einsicht in die Konten und Buchhaltung zu gewähren. Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.

## **§11 Einnahmen**

Der Verein strebt folgende Einnahmen an:

- Jahresbeiträge der Mitglieder,
- Subventionen der Europäischen Union, der Staaten, Länder, Bezirke, Gemeinden und anderer Organisationen,
- Einnahmen aus Besitz, der geschaffen wird,
- Entlohnung für vom Verein geleistete Dienste,
- Finanzierungsbeiträge von Mitgliedern und kooperierenden Einrichtungen Sach- und Geldspenden

## **§12 Auflösung des Vereins**

12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden.

12.2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes im Geltungsbereich des Grundgesetzes zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich des Schmiedewesens.

12.3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderweitiges beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§13 Errichtungsdatum**

Der Tag der Errichtung des Vereins ist der 16. Juni 2001

© 2015 Ring of European Cities of Iron Works, Generalversammlung in Acireale

Die Satzung wurde aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung 2017 in §2 und §4 (1) redaktionell ergänzt.